

Reglement

für

die Keramische Fachschule in Bern.

16. Dezember
1941.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die §§ 7, Abs. 5, und 9 des Dekretes vom 16. September 1941 betreffend das kantonale Gewerbemuseum und weitere Massnahmen zur Förderung des bernischen Gewerbes,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Zweck und Organisation.

§ 1. Die keramische Fachschule Bern hat die Aufgabe, die keramischen und das Töpfergewerbe technisch und künstlerisch zu heben und zu fördern:

- a) durch Ausbildung junger Leute zu keramischen Malern und Drehern;
- b) durch Verbesserung der Rohmaterialien (Untersuchung von Fehlern in Massen, Glasuren, Farben etc.);
- c) durch Herstellung guter bodenständiger sowie neuer Formen und Dekore;
- d) durch Kurse und Beratung von Gewerbetreibenden;
- e) durch Werbung für das keramische Gewerbe (Ausstellungen).

§ 2. Die Schule ist eine Abteilung des kantonalen Gewerbemuseums.

§ 3. Die Aufsicht über die Schule steht der Aufsichtskommission des kantonalen Gewerbemuseums zu, welche sie durch dessen Direktor ausüben lässt.

16. Dezember 1941. Die Obliegenheiten der Aufsichtskommission sind in § 2 des Reglementes vom 16. Dezember 1941 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums festgesetzt. Sie gelten sinngemäss für die keramische Fachschule Bern.

§ 4. Der Direktor des Gewerbemuseums hat die in § 3 angeführten Obliegenheiten zu erfüllen, soweit sie ihm von der Aufsichtskommission übertragen werden. Im übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 8 des Reglementes vom 16. Dezember 1941 über die Obliegenheiten der Aufsichtskommission, der Beamten und Angestellten des kantonalen Gewerbemuseums.

II. Lehrkräfte und Angestellte.

§ 5. Die Lehrkräfte und Angestellten der keramischen Fachschule Bern werden auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 6. Der erste Fachlehrer ist Leiter der Schule und untersteht dem Direktor des Gewerbemuseums.

Er ist für eine initiative, den Zeitverhältnissen angepasste Führung der Schule verantwortlich.

Im besondern hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Erteilung des ihm durch die Aufsichtskommission zugewiesenen Unterrichts gemäss Lehrplan und die Organisation von Kursen für ausgebildete Töpfer;
- b) die Handhabung der Schulordnung und der Ordnung in den Schullokalen;
- c) die Führung des Inventars über die Einrichtungen, beweglichen Gegenstände, Sammlungen und die Bibliothek;
- d) die Führung der Schulstatistik, des Schülerverzeichnisses und der geschäftlichen Korrespondenz der Schule;
- e) die Führung der Fabrikationskontrolle über die produzierte Ware und deren Ausgang an die Detaillisten oder Käufer gemäss Weisungen des Direktors des Gewerbemuseums;

16. Dezember 1941.

- f) die Führung der Schulkasse;
- g) die Antragstellung an den Direktor des Gewerbemuseums hinsichtlich Annahme oder Abweisung von Schülern und Hospitanten und, bei schweren Verstössen gegen die Schulordnung, Antragstellung für die Bestrafung;
- h) die Ausfertigung der Halbjahres- und Abgangszeugnisse der Schüler; die letztern sind vom Direktor des Gewerbemuseums zu unterzeichnen.

§ 7. Der zweite Fachlehrer oder Werkmeister hat den Weisungen des ersten Fachlehrers und Leiters der Schule in jeder Beziehung nachzukommen.

Insbesondere hat er folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) die Erteilung des ihm gemäss Lehr- und Stundenplans der Schule zugewiesenen Unterrichts;
- b) die Instandhaltung der Werkzeuge und maschinellen Einrichtungen;
- c) die Überwachung der Materialvorräte, deren Ergänzung und sachgemässe Aufbewahrung;
- d) die Besorgung der Hausmeisterpflichten hinsichtlich Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale;
- e) die Besorgung der Verpackung und der Spedition der ausgeführten Arbeiten nach auswärts gemäss Weisung des ersten Fachlehrers und Leiters.

§ 8. Fachlehrer und Werkmeister sind gemäss dem Lehr- und Stundenplan der Schule verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Unterricht zu erteilen, die ihnen vom Direktor des Gewerbemuseums übertragenen Arbeiten administrativer Natur nach bestem Wissen zu besorgen und diesen in jeder Beziehung zu unterstützen.

§ 9. Die Lehrkräfte und Angestellten können auch mit andern Arbeiten, die in den Wirkungskreis der Schule fallen, betraut werden.

§ 10. Das gesamte Personal untersteht dem Leiter und ersten Fachlehrer. Seine Pflichten und Rechte werden durch die Aufsichtskommission in Pflichtenheften festgelegt.

16. Dezember 1941. § 11. Für die Lehrkräfte und Angestellten der keramischen Fachschule Bern gelten die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

III. Der Schulbetrieb.

§ 12. Der Unterricht umfasst die im Lehrplan festgelegten Fächer. Der Stundenplan ist so einzuteilen, dass dem Werkstattunterricht möglichst viel Zeit eingeräumt wird, ohne dass die allgemeinen Fächer vernachlässigt werden.

§ 13. Die Dauer des Unterrichts beträgt pro Wochentag 8 Stunden. Der Samstagnachmittag ist frei.

§ 14. Die Ferien an der keramischen Fachschule betragen jährlich 7 Wochen; normalerweise 4 Wochen im Sommer, je eine Woche im Frühjahr und im Herbst nach Semesterschluss und eine Woche am Jahresende.

§ 15. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen und zu schliessen. Die Lehrer haben in ihren Klassen für Ruhe und Ordnung zu sorgen, die Abwesenheit von Schülern zu kontrollieren und unentschuldigte Absenzen dem Direktor des Gewerbemuseums zu melden.

IV. Aufnahmebedingungen, Leistungen der Schüler und besondere Leistungen der Schule.

§ 16. Die Lehrzeit in der keramischen Fachschule dauert drei Jahre. Die definitive Aufnahme eines Schülers erfolgt nach zwei Monaten Probezeit. Der staatliche Lehrvertrag ist obligatorisch.

Lehrlingen, die einen Teil ihrer Lehrzeit in einer Meisterlehre und den übrigen Teil an der Fachschule absolvieren, wird die Dauer der Meisterlehre angerechnet.

Für Schweizerbürger betragen das Eintrittsgeld Fr. 10, die Kautions Fr. 50 und das Schulgeld halbjährlich Fr. 40.

Die Aufnahmebedingungen für Ausländer werden unter Berücksichtigung allfälliger Staatsverträge von Fall zu Fall festgesetzt. Bestehen keine staatsvertraglichen Bestimmungen, so betragen das

Eintrittsgeld für einen Ausländer Fr. 50, die zu leistende Kautions Fr. 100 und das Schulgeld halbjährlich Fr. 100. 16. Dezember 1941.

Die Kautions haftet für böswillige oder fahrlässige Beschädigungen von Werkzeugen und Einrichtungen; sie verfällt ohne weiteres, wenn die vorgeschriebene Lehrzeit nicht beendet wird.

Das nötige Arbeitsmaterial wird den Schülern unentgeltlich abgegeben. Eine Entschädigung für geleistete Arbeit wird nicht ausgerichtet.

§ 17. Als Hospitanten können, sofern die Platzverhältnisse es gestatten, solche befähigte Leute aufgenommen werden, die eine Lehrzeit mit Erfolg bestanden haben und sich an der Schule in besondern Fächern weiterausbilden wollen. Sie unterstehen der Schulordnung. Als Schulgeld ist zu entrichten:

- a) für Schweizerbürger pro Semester Fr. 50 nebst einer dem Verbrauch entsprechenden Materialvergütung;
- b) für Ausländer werden das Schulgeld und die Materialvergütung von der Aufsichtskommission von Fall zu Fall bestimmt.

Über die Aufnahme der Hospitanten entscheidet der Leiter der keramischen Fachschule im Einvernehmen mit dem Direktor des Gewerbemuseums.

§ 18. Die in der Schule ausgeführten Arbeiten sind Eigentum der Schule. Sofern sie nicht für die technologische oder die Schulsammlung bestimmt werden, sind sie zugunsten der Betriebsrechnung zu verkaufen. Die Verkaufspreise der keramischen Fachschule sollen nicht unter den Ansätzen der freierwerbenden Töpfer liegen.

§ 19. Sofern die unter § 1, lit. b und c, genannten Arbeiten Kosten verursachen, wie z. B. für Materialverbrauch, Brände, Versuche, Reisen etc., so ist hierfür dem Auftraggeber Rechnung zu stellen. Bei umfangreichen Aufträgen ist ein angemessener Kostenvorschuss zu leisten.

§ 20. Die Lehrkräfte und die Schüler der keramischen Fachschule sind durch Kollektivversicherung gegen Unfall versichert. Die Prämien fallen zu Lasten der Schule.

16. Dezember
1941.

V. Schlussbestimmung.

§ 21. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1942 in Kraft.

Bern, den 16. Dezember 1941.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.